

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

# setcon Event & Expodesign GmbH

## § 1 Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte, sowie für alle geschäftlichen Kontaktaufnahmen zum Auftraggeber, wie zum Beispiel der Aufnahme von Vertragsverhandlungen oder der Anbahnung eines Vertrages, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder wenn nicht nochmals ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.

2. Von unseren AGB abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an. Früher getroffene Vereinbarungen und frühere Fassungen unserer AGB werden durch diese Fassung aufgehoben.

3. Die Entgeltannahme von Leistungen und Lieferungen gilt als Anerkennung der Geltung dieser AGB.

4. Ergänzend gelten unsere allgemeinen Mietbedingungen.

## § 2 Vertragschluss

1. Angebote unseres Hauses sind stets unverbindlich. An einen Auftrag sind wir erst gebunden, wenn er von uns schriftlich bestätigt worden ist oder wir mit der Auftragsausführung (Aufnahme von Vorbereitungsmaßnahmen z.B. Bestellung von Waren etc.) beginnen. Eine Auftragsannahme kann durch den Vertragspartner nur schriftlich erfolgen.

2. Beruht unser Angebot oder unsere Auftragsbestätigung auf technischen Angaben des Auftraggebers (Zeit, Orts, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben etc.), so ist unser Offerte nur dann verbindlich, wenn der Auftrag entsprechend den technischen Vorgaben des Auftraggebers ausgeführt werden kann. Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass der Auftrag nicht entsprechend den technischen Angaben des Auftraggebers durchgeführt werden kann, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Auftraggeber nicht bereit ist, die erforderliche technische oder bauliche Ersatzlösungen zu akzeptieren und gegebenenfalls entstehende Mehrkosten zu übernehmen. Im Falle eines solchen von uns nicht verschuldeten Rücktritts vom Vertrag sind wir berechtigt, als pauschalen Schadensersatz 15 % des Nettouauftragsvolumens zu verlangen.

3. Legen wir vor Auftragserteilung auf Verlangen des Kunden Muster vor, so gelten diese als unverbindliche Prüf- bzw. Ansichtsmuster. Kommt eine Beauftragung nicht zustande, so können diese Muster von uns dem Auftraggeber zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt für angefallene Transport-, Versand- oder andere Nebenkosten. Die Muster bleiben bis zur endgültigen Zahlung Eigentum unseres Unternehmens.

## § 3 Lieferung / Leistung

1. Für den Umfang der Lieferung / Leistung ist unser schriftliches Angebot bzw. unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Für das schriftliche Angebot und Auftragserteilung besteht die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit. Abweichende Vereinbarungen sind vom Vertragspartner zu beweisen.

2. Wir sind bei sämtlichen Bestellungen in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen / -leistungen berechtigt.

3. Liefer- / Leistungsfristen und -termine stellen stets bestmögliche Angaben dar, sind aber generell unverbindlich. Der Beginn der Liefer- / Leistungsfrist (Absendung der Auftragsbestätigung), sowie die Einhaltung von Liefer- / Leistungsterminen setzt voraus, dass der Auftraggeber die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen frist- und ordnungsgemäß erbringt, er alle zuzubringenden Unterlagen bereitstellt und etwaig vereinbarte Vorauszahlungen fristgerecht leistet. Übergewen wir die bestellte Ware an eine Transportperson oder zeigen wir dem Auftraggeber unsere Versandbereitschaft an, so gilt der Termin der Übergabe bzw. der Termin der Anzeige der Versandbereitschaft als Liefer- / Leistungstermin.

4. Die unseren Angeboten beigelegten Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind, falls nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet, nur annähernd maßgebend. Der Auftraggeber hat unverzüglich und unaufgefordert sämtliche Maße und Gegebenheiten vor Ort nochmals zu prüfen und uns auf eventuelle Abweichungen schriftlich hinzuweisen.

5. Sofern eine Lieferung / Leistung auf Abruf vereinbart ist, hat der Auftraggeber innerhalb angemessener Frist, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach Vereinbarung des Abrufauftrages, die gesamte geordnete Lieferung bzw. Leistung abzunehmen. Wir sind am Ende dieser Abruffrist berechtigt, den gesamten Auftrag Zug um Zug gegen Bereitstellung der insgesamt bestellten Lieferung bzw. Leistung abzurechnen.

6. Wird die Lieferung bzw. Leistung durch Maßnahmen höherer Gewalt oder sonstiger Ereignisse im In- und Ausland, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert, so verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungsfrist angemessen um die Dauer der Beeinträchtigung und deren Nachwirkungen. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Zulieferanten eintreten. Soweit das Ergebnis höherer Gewalt dauerhafte Unmöglichkeit der Leistung zur Folge hat, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7. Durch Verzögerungen bei der Erbringung von Lieferungen / Leistungen geraten wir dann nicht in Verzug, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt.

8. Befindet sich der Auftraggeber im Annahmeverzug oder wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, so werden ihm beginnend mit der Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung bei uns oder bei einem Dritten entstehenden Kosten berechnet. Wir sind berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefer- / Leistungsgegenstand zu verfügen und den Auftraggeber anschließend mit angemessener verlängerter Frist neu zu beliefern.

9. Kommen wir in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, seinen nachgewiesenen Verzugschaden geltend zu machen. Der Schadensersatz wird für Fälle von Fahrlässigkeit auf 0,5 % des Wertes der Gesamtlieferung für jede volle Woche des Verzuges, im Ganzen jedoch auf 5 % des Wertes der Gesamtlieferung begrenzt. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sind hiervon ausgenommen.

10. Im Falle unserer Leistungsverzögerung ist der Auftraggeber berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zur Leistung zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist ist er berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, es sei denn, wir mussten trotz der Fristsetzung nicht mit dem Rücktritt rechnen. Bei schuldhaftem Handeln unsererseits kann der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung verlangen. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist der Schadensersatzanspruch entsprechend dem vorstehenden Absatz begrenzt.

11. Sind wir aus dem geschlossenen Vertrag zur Vorleistung verpflichtet, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils gefährdet wird.

12. Produktionsbedingte Mehr- oder Mindermengen bis zu 5 % können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge einschließlich der hergestellten Muster.

## § 4 Verpackung:

1. Verpackungen nehmen wir nur zurück, soweit wir hierzu gesetzlich verpflichtet sind.

2. Soweit in der Offerte und Auftragsbestätigung nicht anders vermerkt, berechnen wir anteilige Verpackungskosten.

## § 5 Datenlieferung, Datensicherheit, Rechtsabsicherung

1. Wir übernehmen keine Haftung für Rechtsübertragungsfehler sowie Mängel, die durch Softwarefehler verursacht worden sind.

2. Ausbeichtungen, unvollständige Dateien sowie Fehldrücke, die durch den Auftraggeber verschuldet worden sind, werden voll in Rechnung gestellt.

3. Der Auftraggeber wird über Fehler und Probleme unterrichtet, sofern sie vor der Ausbeichtung, bzw. vor dem Druck festgestellt werden. Eventuell erforderliche Korrekturen werden auf Wunsch und soweit möglich vom Auftragnehmer ausgeführt und nach dem geltenden Stundensatz berechnet.

4. Der Auftraggeber versichert, dass er die Lizenz an der Benutzung der verwendeten Bildvorlagen und Schriften besitzt. Das Verwendungsrecht von uns übermittelten Bildern, Fotos und Dateien geht mit Übermittlung ebenso auf uns über. Persönlichkeitsrechte von Personen bleiben hiervon unberührt.

5. Der Auftraggeber übernimmt die Haftung für Schäden, die durch Anlieferung virenverseuchter Daten und Datenträger entstehen.

6. Bezüglich des Bestehens von Urheberrechten sind wir auf Erklärungen des Auftraggebers angewiesen. Werden infolge unvollständiger Unterrichtung durch die Ausführung des Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt, haftet der Auftraggeber hierfür allein. Er hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen sowie bei uns anfallende erforderliche Rechtsverfolgungskosten zu erstatten.

7. Vom Kunden zu beschaffende Originale, Negative, Vorlagen und sonstige Unterlagen sind uns frei Haus zu liefern. Die Rücksendung wird mit gewöhnlicher Post vorgenommen, wenn der Kunde nicht ausdrücklich eine andere Versandart wünscht.

8. Bei Verlust, Zerstörung oder Beschädigung infolge Diebstahl, Feuer, Wassereintrich etc. haften wir nur bis zur Höhe der üblichen Folge-, Einbruch- und Leitungswasserschadensersatzleistung, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## § 6 Besondere Hinweise Farbwiedergabe

1. Macht der Auftraggeber bei Reproduktionen, Wiedergabe oder Vervielfältigung keine konkreten Angaben über die Farbe, Helligkeit oder den Kontrast, so bestimmen wir diese Eigenschaften nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik.

## § 7 Hinweis empfindliche Technik und Ausstattung

1. Flachbildschirme, Projektoren, Scheinwerfer, lackierte Möbel, Digitaldrucke und sonstige empfindliche Technik und Ausstattungsgegenstände sind entsprechend den Anweisungen auf dem Verpackungskarton zu transportieren. Speziell übermittelte Transportvorschriften sind zu beachten. Bei dem Betrieb von technischen Geräten sind die Bedienungsanweisungen zwingend zu beachten.

## § 8 Gefahrenübergang

1. Mit Übergabe der Ware zum Versand geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen / -leistungen erfolgen.

Dies gilt auch dann, wenn wir noch zusätzliche Leistungen wie z.B. die Versandkosten oder die Anfuhr und die Aufstellung übernehmen haben. Verzögert sich die Absendung aus Gründen, die in der Person des Auftraggebers liegen, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

2. Schulden wir die Erbringung eines Werkes oder wurde die Durchführung einer Abnahme vereinbart, so tritt Gefahrübergang mit Abnahme des Werkes ein. Verzögert sich oder unterbleibt die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Abnahmebereitschaft auf den Auftraggeber über.

## § 9 Änderung des Leistungsumfangs

1. Wir behalten uns vor, bis zur Lieferung unwesentliche handelsübliche Änderungen, insbesondere Verbesserungen an der Ware vorzunehmen, wenn hierdurch die Interessen des Auftraggebers nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

## § 10 Preise

1. Unsere Preise verstehen sich stets „ab Werk“ (EXW Incoterms 2000) zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Versandkosten, Zoll und Transportversicherung und sonstige mit der Auslieferung verbundenen Aufwendungen, einschließlich der Kosten für die Erstellung behördlich vorgeschriebener Sicherheits- und Konformitätszertifikate.

2. Erhöhen unsere Zulieferer während der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung in Bezug auf das betreffende Produkt oder dessen Vormaterialien die Preise, so sind wir für den Fall, dass zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und dem für unsere Lieferung oder Leistung vereinbarten Zeitpunkt mehr als vier Monate liegen, berechtigt, auch im Verhältnis zum Besteller entsprechend die Preise zu erhöhen. Der Mehrpreis darf jedoch nicht mehr als 25% des ursprünglich vereinbarten Preises abweichen.

## § 11 Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, sofort zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat derart zu erfolgen, dass wir am Tage des Fälligkeitsdatums über den Betrag verfügen können.

2. Kommt der Schuldner in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu fordern. Können wir einen höheren Verzugschaden nachweisen, so sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Sind bereits Kosten der Betreuung und Zinsen entstanden, wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

Bei Zahlungsverzug im Rahmen von Kauf- und Mietverträgen haben wir außerdem das Recht, die gelieferte Ware zurückzunehmen und zu diesem Zweck die Räume des Auftraggebers zu betreten.

3. Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der Schuldner nicht berechtigt Abzüge vorzunehmen. Uns steht das Recht zu Abschlagszahlungen für erbrachte Leistungen zu verlangen.

4. Sind Teillieferungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld sofort zur Zahlung fällig, wenn:

a) der Auftraggeber, der nicht als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, mit mindestens 2 aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät und ein Gesamtsumme erreicht wurde

b) der Auftraggeber, der als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, mit einer Rate 14 Tage in Verzug kommt, er seine Zahlung einstellt oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt worden ist.

c) Sollte der Zahlungsverzug vom Auftraggeber unverschuldet sein, ist Ziffer 4 unwirksam.

5. Zahlung durch Scheck ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur erfüllungshalber. Wechsel werden als Zahlungsmittel nicht anerkannt. Diskont und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers; sie sind sofort fällig.

6. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 6% des vereinbarten Preises, so hat der Auftraggeber ein Kündigungsrecht.

7. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten und von uns anerkannt sind. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

## § 12 Eigentumsvorbehalt:

1. Wir behalten uns an den von uns gelieferten Waren das Eigentum vor, bis keine aus der Bestellung entstandene Forderung mehr vorhanden ist. Bestehen neben der uns aus der Bestellung zustehenden Forderung im Zeitpunkt der Lieferung noch andere Forderungen gegenüber dem Auftraggeber, so behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zum Ausgleich sämtlicher oben bezeichneten Forderungen vor (erweiterter Vorbehalt).

2. Bei Scheckzahlungen des Auftraggebers besteht die aus der Bestellung und Lieferung entstandene Forderung solange fort, bis der Scheck vom Auftraggeber eingelöst worden ist.

3. Der erweiterte Vorbehalt gilt jeweils für den Saldo, wenn die Forderungen in ein Kontokorrent eingestellt werden.

4. Be- oder verarbeitet der Besteller die gelieferte Ware, so erfolgt die Be- oder Verarbeitung für uns in der Weise, dass wir an der neuen Sache Miteigentum mit dem Anteil erwerben, der dem Einkaufswert der gelieferten Sache im Verhältnis zum gesamten Verkaufswert der neuen Sache entspricht. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum an der hergestellten neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer für die hergestellte Sache verwendete Vorbehaltsware zu dem Verkaufswert der neuen Sache zur Zeit der Verarbeitung zu. Diese Verarbeitungsklausel setzt sich fort an allen Forderungen, die der Auftraggeber durch den Weiterverkauf der dieser Verarbeitungsklausel unterliegenden Sachen künftig erwirbt. Der Auftraggeber tritt die aus dem Weiterverkauf dieser Sache entstehenden Forderungen bis zur Höhe unserer Zahlungsansprüche an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

5. Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen Waren untrennbar verbunden, vermischt oder vermengt, erwerben wir Miteigentum an der gesamten Menge in Höhe des Wertanteils unserer Lieferung §§ 947, 948 BGB. Erwirbt der Auftraggeber durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der neu hergestellten Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Wir nehmen diese Übertragung an. Der Auftraggeber hat in diesem Fall die in unserem Eigentum stehende Ware unentgeltlich zu verwahren.

6. Der Eigentumsvorbehalt wird verlängert auf alle Forderungen des Auftraggebers, die dieser aus dem Weiterverkauf der gelieferten Waren oder aus dem Weiterverkauf der neu hergestellten Waren erwirbt. Die Forderungen werden uns in Höhe des offenstehenden Rechnungsbetrages abgetreten.

Der Auftraggeber tritt diese künftigen Forderungen sicherheitshalber zum Zeitpunkt der Entstehung ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bzw. der neu hergestellten Ware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass seine Kauf- bzw. Werklohnforderung gemäß vorstehenden Bestimmungen auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen ist der Auftraggeber nicht berechtigt.

7. Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat uns der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen.

8. Unsere Sicherungsrechte hindern den Auftraggeber nicht, über uns gehörige Gegenstände oder uns sicherungshalber abgetretene Forderungen im normalen Geschäftsbetrieb zu verfügen. Ein normaler Geschäftsbetrieb liegt nicht mehr vor, wenn der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns einen Monat nach Verzugsbeginn im Rückstand kommt, die Zahlungsverpflichtung erfolgt oder ein Insolvenzverfahren gestellt wird. In diesem Fall ist der Auftraggeber auf unser Verlangen hin verpflichtet, seine Abnehmer die Abtretungen bekannt zu geben,

den Einzug der Forderungen zu unterlassen und den Einzug durch uns zuzulassen. Auf unser Verlangen hin ist der Auftraggeber ferner verpflichtet, uns auf erstes Anforden die Adressen seiner Drittbesteller bekannt zu geben.

9. Liegt kein normaler Geschäftsverkehr mehr vor, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Auftraggebers zurückzunehmen. In einer solchen Zurücknahme, in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie in der Pfändung des Liefergegenstandes liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, soweit gesetzlich zulässig.

10. Auf Verlangen des Auftraggebers sind wir verpflichtet, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen übersteigt.

## § 13 Haftung

1. Ist der Auftraggeber Kaufmann, so hat er unsere Leistung bzw. Ware nach Erhalt unverzüglich – v.a. auf sichtbare Schäden, Mängel, Gewicht und Ausmaß – zu prüfen. Offensichtliche Mängel unserer Leistung sind vom Auftraggeber unverzüglich ab Erhält zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind ebenfalls unverzüglich nach dem Erkennen bei uns geltend zu machen. Versäumt der Auftraggeber die Absetzung der Rüge binnen einer Ausschlussfrist von 7 Tagen, gilt unsere Leistung auch in Ansehung des Mangels als genehmigt.

2. Für Fehler der von uns gelieferten Ware, die auf Einwirkungen auf dem Aufstellungsbau- bzw. Einbaumfeld beim Auftraggeber oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, insbesondere für Fehler und Beschädigungen durch Hitzeeinwirkung, starke elektromagnetische Felder, Feuchtigkeit, Staub, Brand, Blitzschlag, Wasserschaden, Vandalismus, statische Aufladung sowie Fehler durch instabile Stromversorgung haften wir nicht, soweit uns kein eigenes Verschulden trifft. Ausgenommen von unserer Mängelhaftung sind weiter nicht von uns verursachte und verschuldete Schäden, wie insbesondere Schäden, die auf fehlerhafte Datenträger, unsachgemäße Installation durch den Auftraggeber, parallel betriebene Software, Viren, von uns nicht autorisierte Nachbesserungen oder Wartungsarbeiten, Bedienungsfehler, Eingriffe des Bestellers der Dritte oder ähnliches verursacht sind.

3. Liegt ein Kauf einer beweglichen Sache vor und ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des BGB (Verbrauchsgüterkauf), so kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Haftungsbestimmungen Nachlieferung, Minderung und Rücktritt vom Vertrag verlangen. Diese Ansprüche verjähren hinsichtlich neuer Sachen in 2 Jahren, hinsichtlich gebrauchter Sachen in 6 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Ein Anspruch auf Schadensersatz aus Grund eines leicht fahrlässigen Verhaltens, das keine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht darstellt (Kardinalpflicht) ist ausgeschlossen, soweit keine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt. Der Anspruch auf Schadensersatz wegen nicht, verspätet oder mangelhafter Leistung verjährt in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

4. In allen anderen Fällen, in denen kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, besteht ein Anspruch auf Nachlieferung, Minderung, Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz nur nach den folgenden Bestimmungen:

a) Nimmt der Auftraggeber eine mangelhafte Sache an, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die Rechte auf Nachlieferung, Rücktritt vom Vertrag, Minderung und Schadensersatz nur zu, wenn er sich diese Rechte wegen des Mangels bei der Annahme vorbehalten hat.

b) Die Haftung für Sach- und Rechtsmangel im Hinblick auf die Veräußerung von gebrauchten Sachen wird ausgeschlossen.

c) Hat eine neue Sache nicht die vereinbarte Beschaffenheit oder liegt ein sonstiger Sachmangel nach § 434 BGB vor, nehmen wir bei fristgerechter Rüge für einen Zeitraum von 1 Jahr nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) vor.

d) Entscheiden wir uns im Rahmen der Nachlieferung für die Neulieferung, hat uns der Auftraggeber die mangelhafte Sache nach erfolgter Neulieferung zur Verfügung zu stellen, sowie bereits gezogene Nutzung zu vergüten. Soweit der Auftraggeber nicht geringere Nutzungen oder wir höhere Nutzungen nachweisen, gehen die Parteien von einer Nutzungsentschädigung in folgender Höhe aus:

Bei einer Nutzungsdauer	
von mehr als ein bis drei Monaten	10 % des Verkaufswertes,
von mehr als drei bis sechs Monaten:	20 % des Verkaufswertes,
von mehr als sechs bis zwölf Monaten:	30 % des Verkaufswertes,
von mehr als zwölf bis zwanzig Monaten:	50 % des Verkaufswertes.

Wurde von uns eine zweimalige Beseitigung des Mangels versucht oder eine einmalige Nachlieferung einer mangelfreien Sache vorgenommen und konnte der vorhandene Mangel dadurch nicht beseitigt werden, so kann der Auftraggeber anstelle der Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache den Kaufpreis mindern oder, nach angemessener Fristsetzung Rückgangigmachung des mit uns abgeschlossenen Vertrages verlangen.

e) Soweit wir auf Grund einer Vertragsverletzung Schadensersatz zu leisten haben, so richtet er sich nach folgenden Grundsätzen:

aa) Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung für atypische, nicht vorhersahbare Schäden ausgeschlossen.

bb) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, die auf unserer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

cc) für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen.

dd) Soweit neben vertraglichen Ansprüchen aus der selben Verletzungshandlung deliktische Ansprüche bestehen, gelten die selben Haftungsbeschränkungen.

e) Sollten zur Anbahnung oder Abwicklung des Schuldverhältnisses zwischen den Parteien Dritte beauftragt oder einbezogen werden, so gelten die oben bezeichneten Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen auch zugunsten Dritter.

6. Wird ein Vertrag gem. den Regelungen der §§ 346 f. BGB rückabgewickelt so bestimmt sich ein zu erstatternder Wertersatz für gezogene Nutzungen nach den unter Nr. 4 d) bezeichneten Werten. Dem Besteller bleibt unbenommen, geringere Nutzungsverzüge nachweisen. Uns bleibt unbenommen, höhere Werte nachzuweisen.

## § 14 Montage

1. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten alle Erd-, Bettungs-, Bau-, Strom-, Gerüst-, Verputz-, und sonstige branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe zu übernehmen und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckter geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen zu machen.

3. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände auf der Baustelle ohne unser Verschulden, so hat der Auftraggeber alle Kosten für Wartezeit und weiter erforderlichen Reisen der Aufsteller oder unseres Montagepersonals zu tragen. Die weiteren Bestimmungen unter Ziffer „3. Lieferung“ bleiben unberührt.

4. Wir haften nur für die ordnungsgemäße Handhabung und Aufstellung oder Montage der Liefergegenstände. Liegt eine uns vorzuzweifelnde Pflichtverletzung vor, nehmen wir bei fristgerechter Rüge nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) vor. Wurde von uns eine zweimalige Beseitigung des Mangels versucht oder eine einmalige Nachlieferung einer mangelfreien Sache vorgenommen und konnte der vorhandene Mangel dadurch nicht beseitigt werden, so kann der Auftraggeber anstatt der Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache den Kaufpreis mindern oder nach angemessener Fristsetzung Rückgangigmachung des mit uns abgeschlossenen Vertrages verlangen. Ein Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz besteht nur unter den in Ziffer 13 Nr. 4 d) bezeichneten Voraussetzungen.

## § 15 Urheberrecht

1. Ideen, Entwürfe, Konzepte und Zeichnungen sind Ergebnisse der kreativen Arbeit der setcon Event & Expodesign GmbH und unterliegen damit dem Urheberrecht.

2. Werden urheberrechtlich geschützte Werke im Rahmen des Vertrages an den Vertragspartner übergeben, wird dem Vertragspartner, wenn nicht anders vereinbart, nur das Recht zur Nutzung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen eingeräumt. Jede andere Verwertung einschließlich der Überlassung an Dritte, bedarf der Zustimmung durch setcon.

## § 16 Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen uns und unserem Kunden ist, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, unser Geschäftssitz.

2. Unser Geschäftssitz ist auch dann Gerichtsstand, wenn der Kunde zum Zeitpunkt der Auftragserteilung keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Erteilung des Auftrags seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland heraus verlegt oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.